

Verband Sozialistischer Studenten/innen Österreich - Bundessekretariat  
1010 Wien, Schmerlingplatz 2, Tel. 43 7111, 43 24 68

W. Wimmer

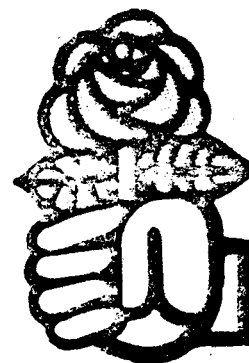
An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5

1014 W I E N

15  
Datum: 8. MAI 1985

Von: 8.5.1985 Kreuz

Wien, 29.3.1985



Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme des VSSTÖ zur vorgelegten 2. Novelle zum Stfg. 1983.

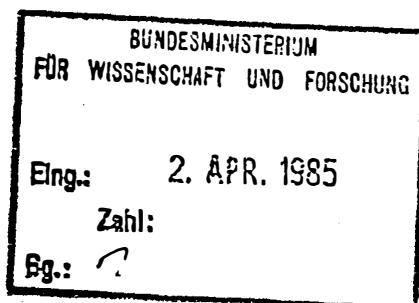
Wir hoffen, daß unsere Kritiken und Anregungen bei Erstellung des entgeltigen Gesetzestextes berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Hall  
(Bundsvors.)

Alice Kundtær  
(Stellv. Bundsvors.)

Walerich Berger  
(Stellv. Bundsvors.)



17

# vssto

Verband Sozialistischer Studenten/innen Österreich – Bundessekretariat  
1010 Wien, Schmerlingplatz 2, Tel. 437111, 432468



Wien, 29.3.1985

STELLUNGNAHME DES VSSTÖ ZUR VORGELLEGTEN 2.NOVELLE ZUM

STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ 1983

-1-

## A) Allgemeiner Teil

Wir begrüßen es, daß das Stfg einer neuerlichen Novellierung unterzogen wird, um die gestiegenen Lebenshaltungskosten der letzten Jahre abzudecken, und auch Versuche unternommen werden, die bestehenden Ungerechtigkeiten zwischen Kindern von Selbstständigen und denen von Unselbstständigen auszugleichen.

Diese tendenziellen Ansätze (§ 13 (10), § 13 (13), § 5 Lit b Hinzurechnungsbeträge nach § 9 EStG 1972) stellen sicherlich einen Fortschritt in Hinblick auf mehr soziale Symetrie im Stipendengesetz dar. Trotzdem muß mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß diese Novelle weit hinter den Erwartungen der Studierenden zurückbleibt, daß insgesamt keine bzw. nur eine marginale Ausweitung des Bezieherkreises stattfinden wird, daß der Anteil der Höchststipendienbezieher empfindlich absinken wird, daß im großen und ganzen nur eine Umverteilung der für die Stipendienvergabe vorgesehenen Geldmittel innerhalb der Anspruchsberechtigten stattfindet.

Außerdem sind im vorgelegten Entwurf Passagen enthalten, die eine Umgehung der UOG-Gremien (§ 8 (3)) bzw. eine Ausschaltung der studentischen Mitbestimmung (§ 28 (3) Lit a - c) darstellen. Dies lehnt der VSSTÖ in aller Schärfe ab.

Wir begrüßen es auch, daß das BMWF von der schon seit Jahren eingestandenem Sinnlosigkeit der derzeit bestehenden Form der Begabtenförderung endlich zur Tat geschritten ist und einen neuen Vorschlag zur Regelung der "Begabtenförderung" gemacht hat. Mehr als einen Diskussionsentwurf können wir die unter §§ 26 - 29 vorgeschlagenen Maßnahmen nicht akzeptieren. Haben sie doch prinzipiell im Stfg. nichts zu suchen, sind teilweise völlig unzureichend, nicht administrierbar und sind teilweise sogar das Eingeständnis über die Studienreform Studiengebühren einzuführen (§ 26 (2)).

Nähere Ausführungen dazu siehe unten.

## B) Spezieller Teil

§ 2 (1) Lit c: Es ist zu begrüßen, daß die bisherige Regelung nach § 2 (1) Lit c. durch die vorgeschlagene Regelung ersetzt wird. Nicht einzusehen ist allerdings, daß Personen über 40 Jahren generell kein Stipendium mehr erhalten sollten. Wir schlagen daher vor die Regelung nach § 2. (2) Stfg. 1983 beizubehalten.

§ 2 (1) Lit d: Diese Regelung schließt Absolvent/inn/en von im § 1 Abs. 1 Lit c f, genannten Anstalten weiterhin vom Hochschulstudium aus. Dieser soziale numerus clausus, der sozial bedürftigen Absolventen/inn/en der genannten Anstalt, die Weiterqualifikation verwehrt, muß gestrichen werden. Da im Studienjahr 1983/84 nur ca. 100 betroffene Kolleg/inn/en von der zugestandenen Regelung über den Härtefond Gebrauch machten, kann nicht mit einer nicht vertretbaren finanziellen Belastung für das BMWF argumentiert werden.

**VSSTÖ**

-2-

§ 3 (3): Es ist positiv, daß die "Arbeitslosigkeit" als Grund für eine voraussichtlich längere Verminderung des Einkommens herangezogen wird. Zur "Arbeitslosigkeit" müßte aber unbedingt auch "Kurzarbeit" als solcher Grund ins Stfg. aufgenommen werden. Außerdem scheint es wünschenswert, den Passus "oder ein gleich schweres, von außen kommendes Ereignis" (Stfg 1983) im Text beizubehalten.

§ 5 Lit b: Die Aufnahme des § 9 EStG 1972 ist eine alte Forderung der Studierenden aus unselbstständigen Familien, der AK, des ÖGB und auch im Vorschlag des Zentrallausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft für die 2. Novellierung zum Stfg 1983 enthalten.

Dieser Passus muß auf jeden Fall im Stfg. erhalten bleiben, um einen Teil der "Gestaltungsmöglichkeiten" der Selbstständigen zu entschärfen. Darüberhinaus fordern wir, die Einführung eines Freibetrages bei gesetzlichen Abfertigungen in der Höhe von S 150.000,--. Es ist nicht einzusehen, daß gesetzl. Abfertigungen die nur mit 2 % besteuert werden und für die Sozialversicherung nicht als Einkommen zählen, in voller Höhe als Hinzurechnungsbeitrag lt. § 5 Stfg. betrachtet werden. Die Forderung nach "Abfertigungen sind kein Einkommen" wurde auch in der Sitzung des ZA der ÖH, am 19.12.1984 beschlossen.

§ 8 (3): Die im § 8 (3) formulierte Entmündigung von UOG-Gremien ist auf das entschiedenste zurückzuweisen. Es ist ja nicht so, daß - wie in den Erläuterungen angeführt - die Fakultätskollegien die Erlassung von Studiennachweisverordnungen verzögerten, sondern die unnachgiebige Haltung der Beamten der Abt. I/7 im BMWF in ihrem Bestreben, die Leistungsanforderungen an Studierende in einem nicht mehr zu vertretenden Ausmaß zu erhöhen und deren manchmal - bei Vorliegen mißliebiger Entwürfe der Fakultätskollegien - mehr als schleppende Arbeit.

Wir schlagen vielmehr folgende Regelung vor: Das Fak. Koll. kann gegen den Willen der Beamten der Abt. I/7 im BMWF mit 2/3 Mehrheit eine rechtsgültige Verordnung erlassen. Gibt es im Fak. Koll. keinen derartigen Mehrheitsbeschluß, erläßt das BMWF nach Zustimmung der Vertreter/innen der Österreichischen Hochschülerschaft eine entsprechende Leistungsnachweisverordnung.

§ 9 (1) Lit b: Die Forderung, daß nach jedem Semester ein Nachweis der positiven Beurteilung aus allen zentralen künstlerischen Fächern der jeweiligen Studienrichtung zu erbringen ist. Wer die Praxis an Kunstschulen bzw. der Akademie der bildenden Künste kennt, weiß, daß der semesterliche, pünktliche Abschluß aus den Hauptfächern eher ein seltener Fall ist.

Die Beibehaltung des § 9 (1) Lit b in der beträchtlichen Verwaltungsaufwand und zu sozialen Härten führen.

§ 9 (3): die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 2 ist entsprechend unserem Vorschlag nach § 8 (3) zu regeln.

**vsstö**

-3-

§ 13 (1): Der Grundbetrag wurde um knapp 10 % erhöht, daß heißt eine annähernde Abgeltung der Inflationsrate der letzten beiden Jahre (nicht jedoch nach dem studentischen Index der Lebenserhaltungskostensteigerung). D. h. wiederum, der Beitrag der Stipendien zur Studienfinanzierung wird nicht viel schlechter; eine materielle Besserstellung der Stipendienbezieher/innen wird nicht erfolgen.

§ 13 (6) Lit a: Der Betrag von S 13.000,-- müßte zumindest auch entsprechend der Inflation angehoben werden - seit Jahren ist dieser Betrag nicht verändert.

§ 13 (7) Lit a: Die Änderung des Staffelsatzes zur Berechnung der zumutbaren elterlichen Unterhaltsleistung stellt einen gravierenden Sozialabbau dar: Die Änderung von: Für die ersten S 44.000,-- auf die ersten S 40.000,-- .... einen Stipendienverlust von S 800,-- für alle Stipendienbezieher/innen. Diese Beträge müßten alle zumindest entsprechend der Inflation angehoben werden.

§ 13 (8): Der Betrag für die zumutbare Unterhaltsleistung des/der Ehegatten/in ist von S 40.000,-- zumindest entsprechend der Inflation anzuheben.

§ 13 (9): Der Absetzbetrag für die/den Studierende/n selbst ist mit S 16.000,-- auf jeden Fall zu knapp bemessen. (Nicht einmal Inflationsabgeltung)  
Der Wegfall der Kinderbeihilfe, Schulfahrtbeihilfe, Freifahrt usw. laut Familienlastenausgleichsfond beträgt ein vieles mehr als S 16.000,--.

§ 13 (10): Dies ist einer der erfreulichsten neuen Bestimmungen in der vorgelegten zweiten Novelle zum Stipendengesetz 1983: Die ersatzlose Streichung des § 13 (10) StfG 1983, durch den Bezieher mittlerer und niedriger Stipendien 1983 gegenüber 1981 nicht nur real, sondern auch nominell Einkommenseinbußen hinnehmen mußten und die Einführung eines Absetzbetrages von S 9.000,-- für Personen, die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit beziehen.

Das "nur" in § 13 (10) müßte gestrichen werden, um soziale Härten zu vermeiden. Es ist ein Grenzbetrag von etwa S 10.000,-- (Jahr) für andere als nicht selbständige Einkünfte einzuführen. Der Betrag von S 9.000,-- müßte jedoch wesentlich erhöht werden, um auch nur annähernd den Erfolg zu haben, den Minister Fischer durch die Einführung dieses Absetzbetrages prognostizierte.

§ 13 (12): Wir fordern die Ausbezahlung aller Stipendien, also auch die unter S 2.000,-- .

§ 13 (13): Die Einführung dieses Passus ist begrüßenswert.

§ 26 (1): Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen. Auch das BMWF erkannte schon seit Jahren, daß es nicht "sinnvoll" ist, Noten

**vsstö**

-4-

bzw. Notendurchschnitte zu fördern; das ist auch der Grund dafür, daß es die "Begabtenförderung" in der derzeitigen Form abschaffen will. Die in § 26 (1) vorgeschlagene Regelung ist jedoch eine potenzierte Form der derzeitigen "Begabtenförderung" und in der Sinnhaftigkeit wohl auch so einzuschätzen.

§ 26 (2): Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Studien außerhalb des Studienortes sind eine Folge der Studienreform. Die Abdeckung der dadurch entstandenen Kosten hat im Stfg. nicht zu suchen. Die im § 26 Abs. 2 vorgeschlagene Regelung würde zudem bedeuten, daß für sozial nicht bedürftige Studierende (im Sinne des Stfg.) Studiengebühren eingeführt werden. Jeder Ansatz, davon auch wenn er zynischerweise unter "Förderungsmaßnahmen" versteckt ist, muß im Keim erstickt werden. Die Kosten für Lehrveranstaltungen im Sinne § 26 (2) Stfg. sind aus dem Familienlastenausgleichsfond zu bezahlen. (bzw. muß die Organisation, an die Leistungen erbracht werden, dem/der Studierende zumindest die Kosten, die durch die LV anfallen, ersetzen)

§ 27: Prinzipiell ist die Förderung von Auslandsstudien begrüßenswert - jedoch nicht im Stfg.

Außerdem sind die Bedingungen im Absatz 3 nach geltenden Studiengesetzen nicht zu erfüllen.

ad Lit c: Die zuständige akademische Behörde kann nicht vor Absolvierung des Auslandsstudiums dieses in die Studienzeit einrechnen.

ad Lit d: Aus pragmatischen Gründen muß Lit d angefügt werden, "soweit er/sie darüber verfügen kann".

§ 28: Die Förderung von studentischen wissenschaftlicher Arbeiten muß ein notwendiges Anliegen des BMWF sein. Das bei begrenzten finanziellen Mitteln ein soziales Kriterium zu tragen kommt, begrüßen wir ausdrücklich.

Die im § 28 vorgesehene Form kann jedoch nur als Hohn gegenüber den demokratischen Mitbestimmungsrechten der Studierenden erachtet werden. Eine Förderung für eine wissenschaftliche Arbeit eines/einer Studierenden soll also vom Wohlwollen eines Institutsvorstandes abhängen. Dies ist wohl die perfekte Form, emanzipatorische, kritische Arbeiten - von, wie zu erwarten ganz wenigen Ausnahmen abgesehen - zu verhindern.

Sollte es den für Wissenschafts-, Bildungs- und für den Forschungsbereich Verantwortlichen Österreichs ein Anliegen sein, "feudalistische" Strukturen an den Universitäten zu festigen, so wurde mit § 28 (3) Lit a - c ein wichtiger Schritt getan. Daher schlagen wir folgende Regelung vor:

Der/die Studierende hat selbst das Vorschlagsrecht. Bevor die Arbeit gemacht wird, muß ein Exposé bei der zuständigen Kommission eingereicht werden. Bis zu einer Förderungshöhe von S 10.000,-- soll bei einer drittelparitätischen Kommission (siehe auch derzeitige "Begabtenförderungskommission" angesucht werden, bei Beträgen über S 10.000,-- bei einer zentralen Kommission im BMWF (siehe Sonderprojektausschüsse der Hochschülerschaft und FFF). Der

**vsstö**

-5-

Der/die Studierende hat das Recht, selbst eine/n Begutachter/in für die Arbeit zu suchen. Es muß betont werden, daß auch die Möglichkeit der Förderung von Gruppenarbeiten gegeben sein muß. Insgesamt muß das Budget der Förderungen für den Ersatz der derzeitigen Begabtenförderung im Gesetz klar definiert sein. Keinesfalls darf die Streichung der derzeitigen "Begabtenförderung" zu einer "Sparmaßnahme" des BMWF werden.

§ 29: Das Wort "insbesondere" ist zu streichen, und das Budget für Unterstützungen entsprechend § 29 ist zu definieren.